

dann nur bedingt: für den Fall der Zustimmung des Parlamentes. Aber der Zeitpunkt des Abschlusses des Gesetzeswerks ist wenigstens allgemein ersichtlich.

Geht andrerseits die Zustimmung des Parlamentes zeitlich der Ratifikation voraus, so liegt ein bedingter Gesetzgebungsakt vor — ein solcher nämlich für den Fall erfolgter Ratifikation. In letzterem Fall ist es ganz besonders wichtig, den Tag der Ratifikation kennen zu lernen.

Norddeutscher Bund und Deutsches Reich holen die Zustimmung des Reichstags prinzipiell vor der Ratifikation ein. Das Gesetzblatt bemerkt dann später, die Ratifikationen seien ausgewechselt worden, sehr häufig ohne den Tag derselben anzugeben. Von wann an ist dann das neue Bundesrecht materiell — daß ich so sage! — vorhanden? Und von wann gilt es?

Diese Unterlassungen und Ungenauigkeiten, die in einer Art von Unsicherheit über das formelle Vorgehen wurzeln dürften, sehen unserem Gesetzblatt nicht gut zu Gesicht: mit ihnen möchte baldmöglichst gebrochen werden!

III. Für die Formalien der Ausgabe ist folgendes beachtlich:

A. **Bezeichnung der Quellen.** Die „Verfassung des Norddeutschen Bundes“ erschien im „Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes“ 1867 Nr. 1, welches von Nr. 4 des Jahrganges 1871 an als „Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes“ und von Nr. 19 desselben Jahrganges an als „Reichs-Gesetzblatt“ bezeichnet wurde. Das „Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871“ erschien im „Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes“ 1871 Nr. 16.

B. **Inkrafttreten der Rechtsfälle.** Die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist am 1. Juli 1867 in Kraft getreten. A. 2 dieser Verfassung bestimmte, daß alle späteren Bundesgesetze, sofern sie nicht einen andern Anfangstermin ihrer verbindlichen Kraft enthielten, „mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist“, in Kraft treten sollten. Soweit nötig, wird also der Tag der Ausgabe und der 14. Tag nach demselben angegeben werden.

Das Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 ist am 20. April 1871 in Berlin ausgegeben u. am 4. Mai 1871 in Kraft getreten.